

Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG

in der Fassung vom 21. März 2022

1. Allgemeines

- 1.1 Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG („Gesellschaft“ und gemeinsam mit den gemäß §§ 15 ff AktG verbundenen Gesellschaften („Konzerngesellschaften“) das „Unternehmen“) berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung.
- 1.2 Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet er vertrauensvoll mit den anderen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens zusammen.
- 1.3 Seine Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit sich aus dem Gesetz, der Satzung und dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden.

2. Zusammensetzung

- 2.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder ergibt sich aus dem jeweiligen Beschluss der Hauptversammlung zu ihrer Wahl und kann nicht länger sein als in der Satzung der Gesellschaft bestimmt.
- 2.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zuverlässig sein und über die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen.
- 2.3 Der Aufsichtsrat erarbeitet ein Profil für den Aufsichtsrat, das ein Diversitätskonzept (einschließlich einer Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Aufsichtsrats) und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium mit konkreten Zielen für seine Zusammensetzung enthält („Profil für den Aufsichtsrat“).
- 2.4 Gemäß § 111 Abs. 5 AktG legt der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat fest und bestimmt eine Frist zur Erreichung dieser Zielgröße.
- 2.5 Der Aufsichtsrat wird bei seinen Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern durch die Hauptversammlung das Profil für den Aufsichtsrat und dessen Umsetzung sowie die Zielsetzung gemäß Ziffer 2.4 berücksichtigen.

3. Vorsitzender des Aufsichtsrats und Stellvertreter

- 3.1 Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden¹ und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.2 Steht der Vorsitzende oder sein Stellvertreter im Laufe der Amtszeit dauerhaft nicht mehr zur Verfügung, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl ist nicht erforderlich.
- 3.3 Ist weder der Vorsitzende noch ein Stellvertreter gewählt, nimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Aufgaben des Vorsitzenden wahr, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes bestimmt.
- 3.4 Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Aufsichtsratssitzungen, unterzeichnet Protokolle, fertigt Abschriften von Beschlüssen sowie sonstige Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats aus und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Erklärungen des Aufsichtsrats werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden abgegeben; Erklärungen an den Aufsichtsrat werden vom Vorsitzenden entgegengenommen.
- 3.5 Der Vorsitzende berät mit dem Vorstand regelmäßig insbesondere die Strategie, die Geschäftsentwicklung, die Risikolage, das Risikomanagement und die Compliance der Gesellschaft. Dabei informiert der Vorstand den Vorsitzenden unverzüglich über alle wichtigen Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und der Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Soweit erforderlich soll der Vorsitzende sodann den Aufsichtsrat unterrichten und gegebenenfalls eine Aufsichtsratssitzung einberufen.
- 3.6 Der Stellvertreter hat die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn und solange der Vorsitzende verhindert ist, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

4. Sitzungen und Beschlüsse

- 4.1 Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen regelmäßig ab, jedoch mindestens viermal pro Geschäftsjahr. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn dies zur Beratung oder Beschlussfassung erforderlich ist.
- 4.2 Sofern mit Ablauf der Hauptversammlung die Amtszeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und/oder eines Mitglieds eines Ausschusses beendet wurde, findet im Anschluss an die Hauptversammlung ohne besondere Einladung eine Sitzung des Aufsichtsrats zur Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und/oder des Mitglieds des jeweiligen Ausschusses und, sofern das ausgeschiedene Auf-

¹ Zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text jeweils die männliche Form verwendet, es sind aber jeweils Personen aller Geschlechter gemeint.

sichtsratsmitglied Vorsitzender eines Ausschusses war, des Ausschussvorsitzenden statt. Die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied.

- 4.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist auf zwei Tage verkürzen; eine weitere Verkürzung ist zulässig, wenn eine zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Anzahl von Mitgliedern dem in der Sitzung zustimmt. In der Einladung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung hat unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten in Textform (z.B. per E-Mail) zu erfolgen. Die weiteren Sitzungsunterlagen können den Mitgliedern des Aufsichtsrats in einer Cloud, auf einer Plattform oder mittels anderer IT-Infrastrukturen zur Verfügung gestellt werden; sie gelten als zugeleitet, sobald sie zur Durchsicht bereitgestellt wurden und der Zugangscode (falls vorhanden) in Textform übermittelt wurde.
- 4.4 Zur Beschlussfassung notwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Unterlagen, die an die Mitglieder des Aufsichtsrats mindestens 48 Stunden vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung gesendet oder nach Ziffer 4.3 Satz 6 zur Verfügung gestellt werden, gelten als rechtzeitig zugeleitet, wobei die Zusendung 48 Stunden vor der jeweiligen Aufsichtsratssitzung nicht der Regelfall sein soll. Prüfungsberichte des vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfers sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig vor der Aufsichtsratssitzung zuzuleiten, die sich mit der Prüfung des Finanzberichts befasst.
- 4.5 Wenn Unterlagen oder Informationen zu einem Tagesordnungspunkt den Aufsichtsratsmitgliedern nicht rechtzeitig zugeleitet werden und keine sofortige Entscheidung oder Befassung mit dem Tagesordnungspunkt geboten ist, kann der Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung genommen werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende; sie ist im Protokoll zu vermerken.
- 4.6 Themen oder Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder den Aufsichtsratsmitgliedern nicht entsprechend Ziffern 4.3 und 4.4 dieser Geschäftsordnung mitgeteilt wurden, sind zur Beschlussfassung nur zuzulassen, wenn kein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und wenn den abwesenden Aufsichtsratsmitgliedern Gelegenheit gegeben wird, innerhalb einer vom Vorsitzenden festzusetzenden angemessenen Frist, die 48 Stunden nicht überschreiten darf, ihre Stimme nachträglich abzugeben.
- 4.7 Die Mitglieder des Vorstands nehmen auf Verlangen des Vorsitzenden an Sitzungen des Aufsichtsrats teil.
- 4.8 Der Vorsitzende kann auch sonstigen Gästen, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören, die Teilnahme während der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten.

- 4.9 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder unter den zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten in Textform oder per Telefon oder sonstiger Audioübertragung eingeladen wurden und, falls dies so in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, an der Beschlussfassung teilnimmt. Eine Stimmenthaltung gilt als Teilnahme an der Beschlussfassung.
- 4.10 Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen des Aufsichtsrats in Person teilnehmen oder mittels Telefonie, Videokonferenz oder ähnlicher audiovisueller Mittel. Dies gilt auch für Mitglieder des Vorstands und andere Gäste, die an Sitzungen des Aufsichtsrats entsprechend Ziffer 4.7 oder 4.8 dieser Geschäftsordnung teilnehmen.
- 4.11 Für Beschlussfassungen gilt das Folgende:
- 4.11.1 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Anzahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichtentscheid zu;
- 4.11.2 Über das Verfahren bei Abstimmungen und die Reihenfolge der Stimmabgabe sowie die Reihenfolge der abzuhandelnden Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzend; und
- 4.11.3 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an Abstimmungen des Aufsichtsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Aufsichtsratsmitglieder als Boten schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen.
- 4.12 Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel (einschließlich E-Mail und Videokonferenz) gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt. Dabei soll eine ausreichende Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit des Übermittlungsverfahrens sichergestellt werden.
- 4.13 Eine Protokollierung der Ergebnisse hat bei jeder Sitzung des Aufsichtsrats und bei jeder Beschlussfassung - auch bei solchen außerhalb von Sitzungen - zu erfolgen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Aufsichtsratssitzung zu unterzeichnen; eine elektronisch übermittelte Signatur ist ausreichend. Allen Mitgliedern des Aufsichtsrats ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zu übermitteln. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn der Vorsitzende der Aufsichtsratssitzung innerhalb von vier Wochen nach Versendung des Protokolls keinen Widerspruch in Textform von einem Mitglied des Aufsichtsrats erhält. Bei jeder Sitzung des Aufsichtsrats und bei jeder Beschlussfassung - auch bei solchen außerhalb von Sitzungen - kann durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats ein Nichtmitglied des Aufsichtsrats als Protokollführer zur

Unterstützung bei der Anfertigung des Protokolls und der ordnungsgemäßen Dokumentation der Entscheidungen des Aufsichtsrats bestimmt werden.

- 4.14 Unterlagen und Informationen werden in englischer Sprache und bei Bedarf auch in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt.

5. Aufgaben

- 5.1 Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng zusammen.
- 5.2 Der Aufsichtsrat ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Beratung, insbesondere Rechts-, Steuer- und Personalberatung, in Anspruch zu nehmen, sofern dies nach Einschätzung des Aufsichtsrats erforderlich und angemessen ist. Die Kosten trägt die Gesellschaft.
- 5.3 Soweit der Aufsichtsrat seine satzungsmäßigen bzw. gesetzlichen Aufgaben nicht gemäß Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung den dort genannten Ausschüssen überwiesen hat, werden sie vom Aufsichtsrat im Plenum wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für folgende satzungsmäßige bzw. gesetzliche Aufgaben:
- 5.3.1 Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (§ 84 AktG) einschließlich deren Vorbereitung;
 - 5.3.2 Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen (§ 111 Abs. 3 AktG);
 - 5.3.3 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 171 AktG);
 - 5.3.4 Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen nach §§ 291 ff. AktG;
 - 5.3.5 Zustimmung zu Krediten nach § 89 AktG;
 - 5.3.6 Zustimmung zu Krediten nach § 115 AktG;
 - 5.3.7 Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer einschließlich der Vereinbarung über die Vergütung für die Abschlussprüfung;
 - 5.3.8 Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen;
 - 5.3.9 Vertretung der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG); die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Basis der Beschlüsse des Aufsichtsrats abgegeben;

- 5.3.10 Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder, namentlich die Ausarbeitung eines Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder (§87a AktG), der Abschluss, die Änderung und Beendigung ihrer Anstellungs-, Pensions- und sonstigen Verträge einschließlich Regelungen zur Vergütung;
 - 5.3.11 Erstellung eines Vergütungsberichts (§ 162 AktG);
 - 5.3.12 Zustimmung zu Tätigkeiten im Sinne des § 88 Abs. 1 AktG sowie zur Tätigkeit von Vorstandsmitgliedern als Aufsichtsratsmitglieder einer anderen Handelsgesellschaft;
 - 5.3.13 Abschluss von Verträgen gemäß Ziffern 8.8 und 8.9 dieser Geschäftsordnung; und
 - 5.3.14 Bestimmung weiterer Geschäfte, die seiner Zustimmung bedürfen (§ 111 Abs. 4 AktG).
- 5.4 Der Aufsichtsrat hat den Jahres- und Konzernabschluss und die entsprechenden Lageberichte sowie den Gewinnverwendungsbeschlussvorschlag des Vorstands zu prüfen. Dabei legt er die Ergebnisse der plausibilisierenden Vorprüfung durch den Prüfungsausschuss zugrunde. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Unterlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere über wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands zur Verwendung des Bilanzgewinns sowie über den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat nimmt den Vermerk des Abschlussprüfers nach § 1 Abs. 4 REIT-Gesetz mit der REIT-Erklärung der Gesellschaft zur Kenntnis. Der Aufsichtsrat befasst sich auch mit den unterjährigen Finanzinformationen der Gesellschaft.
- 5.5 Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Wirksamkeit seiner Tätigkeit sowie der Tätigkeit seiner Ausschüsse. Zu diesem Zweck überprüft der Aufsichtsrat insbesondere die Struktur, Größe und Zusammensetzung seiner Ausschüsse, die Koordination und die Kooperation zwischen den Ausschüssen sowie die Wirksamkeit der eigenen Arbeits- und Verfahrensweise; der Aufsichtsrat stellt dabei fest, welche Verbesserungen erforderlich sind, und nimmt bei Bedarf entsprechende Änderungen der Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse vor. Der Aufsichtsrat lässt in der Regel alle 3 Jahre eine externe Beurteilung der Wirksamkeit seiner Arbeit durchführen.
- 5.6 Zur Absicherung der Risiken der Aufsichtsratsmitglieder aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben schließt die Gesellschaft auf ihre Kosten zu Gunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine angemessene Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) ab.

6. Ausschüsse

- 6.1 Der Aufsichtsrat bestellt aus der Mitte seiner Mitglieder
 - 6.1.1 einen Prüfungsausschuss, der sich insbesondere mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der unterjährigen Finanzinformationen, der Rechnungslegung und dem Rechnungslegungsprozess, dem Risikomanagement, dem internen Kontroll- und Revisionssystem sowie der Compliance befasst (der "Prüfungsausschuss"),
 - 6.1.2 einen Personalausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahrnimmt und sich insbesondere mit der Bestellung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, den Vergütungssystemen von Vorstand und Aufsichtsrat und der kontinuierlichen Nachfolgeplanung für Vorstand und Aufsichtsrat befasst (der " Personalausschuss "); sowie
 - 6.1.3 solche weiteren Ausschüsse, die laut Gesetz erforderlich oder nach seiner Auffassung zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind. Insbesondere kann der Aufsichtsrat einen Ausschuss gemäß § 107 Abs. 3 AktG für Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinn von § 111a AktG bilden.
- 6.2 Bei der Wahl der Ausschussmitglieder berücksichtigt der Aufsichtsrat die in dem Profil für den Aufsichtsrat genannten Anforderungen an die Zusammensetzung der Ausschüsse und bestimmt zugleich den jeweiligen Vorsitzenden eines Ausschusses.
- 6.3 Der Vorsitzende eines Ausschusses berichtet über die Beratungen und Beschlüsse des jeweiligen Ausschusses an den Aufsichtsrat. Die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusstätigkeit werden im entsprechenden Protokoll der Aufsichtsratssitzung festgehalten.
- 6.4 Ungeachtet der Bildung und der Arbeit von Aufsichtsratsausschüssen bleiben der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für ihre Entscheidungsfindung auf Grundlage ordnungsmäßiger Information und Beratung durch einen Ausschuss selbst verantwortlich. Soweit Aufgaben einem Ausschuss übertragen wurden, sind der Aufsichtsrat und seine Mitglieder für die Überwachung der Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, jederzeit Aufgaben, die an einen Ausschuss übertragen worden sind, für aktuelle oder zukünftige Entscheidungen im Einzelfall oder dauerhaft wieder an sich zu ziehen.
- 6.5 Der Aufsichtsrat kann Geschäftsordnungen für die Ausschüsse bestimmen und ihnen Zuständigkeiten zuweisen. Soweit er keine Regelungen trifft, kann ein Ausschuss sich selbst eine Geschäftsordnung durch Beschluss geben. Sofern in dieser Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat oder in einer Geschäftsordnung für einen Ausschuss nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für einen Ausschuss die Regeln für den Aufsichtsrat entsprechend. Der Aufsichtsrat kann sich durch Beschluss über die Geschäftsordnung eines Ausschusses hinwegsetzen.

- 6.6 Die Ausschüsse haben jeweils mindestens drei Mitglieder; sie sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen. Abweichend davon haben rein vorbereitend oder nur beratend tätige Ausschüsse mindestens zwei Mitglieder.
- 6.7 Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Fall der Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden des Ausschusses der Stichtentscheid zu.

7. Verschwiegenheitspflicht

- 7.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats und andere Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Mandats als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- 7.2 Als vertraulich gekennzeichnete Berichte, noch nicht veröffentlichte Finanzdaten und Einzelheiten der Beratung, des Sitzungsverlaufs und der Beschlussfassung im Aufsichtsrat dürfen in keinem Fall Dritten gegenüber offengelegt werden, sofern dies nicht gesetzlich gefordert ist. Ist zweifelhaft, ob eine Information im Sinne des Vorstehenden vertraulich ist, haben sich die Mitglieder des Aufsichtsrats vor einer Weitergabe dieser Information an Dritte mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abzustimmen.
- 7.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zu Geschäftsvorgängen, die Auswirkungen auf Börsenkurse haben können, und mit Rücksicht auf die an den verschiedenen Börsenplätzen geltenden Informationsregeln weder Stellungnahmen gegenüber Dritten abgeben noch Gerüchte oder Stellungnahmen Dritter zu diesen Geschäftsvorgängen kommentieren.
- 7.4 Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung der Mandatsausübung eingeschalteten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

8. Interessenkonflikte

- 8.1 Der Aufsichtsrat legt die Anforderungen an die Unabhängigkeit seiner Mitglieder in dem Profil für den Aufsichtsrat fest. Die Anzahl der vom kontrollierenden Aktionär unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder wird die Beteiligung eines kontrollierenden Aktionärs angemessen widerspiegeln..
- 8.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Soweit angemessen, sollten die Mitglieder des Aufsichtsrats Tätigkeiten vermeiden, die zu Interessenkonflikten oder sonstigen Un-

vereinbarkeiten mit dem Aufsichtsratsmandat führen können. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich oder Dritte nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht durch private Investitionen in Immobilien in direkten Wettbewerb mit dem Unternehmen treten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine persönlichen Dienstleistungsverträge mit dem Unternehmen oder einem Vorstandsmitglied der Gesellschaft haben. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine Immobiliengeschäfte mit dem Unternehmen abschließen.

- 8.3 Die Mitglieder des Aufsichtsrats informieren den Aufsichtsrat unverzüglich über bestehende Mandate bei Gesellschaften im In- und Ausland sowie über deren Annahme und Beendigung. Dies gilt für Aufsichtsratsmandate in börsen-notierten Gesellschaften sowie für Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in nicht börsennotierten Gesellschaften mit Sitz im In- und Ausland.
- 8.4 Sollte ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Strafverfahren angeklagt werden, hat er dies dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen. Weiter ist eine Verurteilung sowie der rechtskräftige Abschluss des Verfahrens offen zu legen. Dies gilt entsprechend für andere Untersuchungen und Verfahren, die geeignet sind, die Reputation des Unternehmens ernsthaft zu beeinträchtigen sofern das Mitglied des Aufsichtsrats hiervon Kenntnis erlangt.
- 8.5 Zum Zwecke der Offenlegung gemäß Ziffern 8.3, 8.4 und 8.7 dieser Geschäftsordnung informiert das Mitglied den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der über eine angemessene Unterrichtung des Aufsichtsratsplenums entscheidet. Im Fall einer Offenlegung betreffend den Aufsichtsratsvorsitzenden wird jener seinen stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend informieren.
- 8.6 Unterliegen Aufsichtsratsmitglieder einem Interessenkonflikt und sind deshalb nicht in der Lage, objektiv zu entscheiden oder ihren Aufsichtsratspflichten sonst ordnungsgemäß nachzukommen, sind sie im Einzelfall verpflichtet, sich in Bezug auf einzelne Tagesordnungspunkte der Stimme zu enthalten oder gegebenenfalls der Beratung und Abstimmung des Aufsichtsrats ganz fernzubleiben.
- 8.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied hat unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden zu informieren, wenn es Anhaltspunkte hat, dass ein anderes Aufsichtsratsmitglied einen (potentiellen) Interessenkonflikt nicht ordnungsgemäß offengelegt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende entscheidet über das weitere Verfahren im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben.
- 8.8 Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen insbesondere vorab gemäß § 114 AktG Beratungs- und andere Dienstverträge oder Werkverträge (mit Ausnahme von Arbeitsverträgen), die die Gesellschaft mit einem Aufsichtsratsmitglied oder einem Dritten abschließt, an dem das Aufsichtsratsmitglied beteiligt oder bei dem es Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung ist, soweit diese nicht bereits durch Ziffer 8.2 dieser Geschäftsordnung ausgeschlossen sind.

- 8.9 Außer den in Ziffer 8.8 dieser Geschäftsordnung genannten Verträgen bedürfen ferner der Zustimmung des Aufsichtsrats jegliche Verträge der Gesellschaft, die mit Dritten abgeschlossen werden, an denen ein Aufsichtsratsmitglied nicht nur unwesentlich beteiligt oder bei denen es Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung ist, und die einen wirtschaftlichen Wert von EUR 500.000 oder innerhalb von 12 Monaten einen Gesamtwert von EUR 1.000.000 übersteigen.
- 8.10 Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat weder für sich oder für Dritte ungerechtfertigte Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen noch Dritten ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.
- 8.11 Die Regelungen in den Ziffern 8.2, 8.8, 8.9 und 8.10 gelten nicht nur für die Aufsichtsratsmitglieder selbst, sondern auch für deren Nahe Angehörige (wie in Ziffer 10.3 definiert) entsprechend.

9. Kapitalmarktbezogene Pflichten

- 9.1 Den Mitgliedern des Aufsichtsrats sind gemäß Art. 14 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Handlungen verboten:
- 9.1.1 das Tätigen von Insidergeschäften und der Versuch hierzu,
 - 9.1.2 Dritten zu empfehlen, Insidergeschäfte zu tätigen, oder Dritte anzustiften, Insidergeschäfte zu tätigen, oder
 - 9.1.3 die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen.
- 9.2 Weiter sind gemäß Art. 15 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) Marktmanipulationen und der Versuch hierzu verboten.
- 9.3 Im Übrigen haben gemäß Art. 19 Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) die Mitglieder des Aufsichtsrats in Bezug auf die Gesellschaft jedes Eigengeschäft mit Aktien oder Schuldtiteln der Gesellschaft oder damit verbundenen Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten („**Finanzinstrumente**“) unverzüglich und spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem Datum, an dem das Geschäft vorgenommen wurde, der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu melden. Unabhängig von der jeweiligen eigenen persönlichen Verpflichtung eines jeden Aufsichtsratsmitglieds soll jedes Mitglied der Gesellschaft Eigengeschäfte gemäß Satz 1 schnellstmöglich melden und die Vorbereitung und Veröffentlichung seiner Mitteilungen mit der Gesellschaft abstimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied wirkt darauf hin, dass auch eng verbundene Personen, das sind Ehepartner, eingetragene Lebenspartner, unterhaltsberechtigter Kinder und andere Verwandte des Aufsichtsratsmitglieds, die zum Zeitpunkt der Tätigkeit des Geschäfts seit mindestens einem Jahr demselben Haushalt angehören die „**Nahen Angehörigen**“), ihre ent-

sprechende Verpflichtung in gleicher Weise erfüllen. Zu den eng verbundenen Personen gehören auch eine juristische Person, Treuhand oder Personengesellschaft, deren Führungsaufgaben durch das Aufsichtsratsmitglied oder einen Nahen Angehörigen wahrgenommen werden, die direkt oder indirekt von einer solchen Person kontrolliert wird, die zugunsten einer solchen Person gegründet wurde oder deren wirtschaftliche Interessen weitgehend denen einer solchen Person (die „**Verbundenen Personen**“) entsprechen. Jedes Aufsichtsratsmitglied setzt Verbundene Personen schriftlich von den Verpflichtungen gemäß Satz 1 in Kenntnis und bewahrt eine Kopie dieses Dokuments auf. Eine Meldung von Eigengeschäften ist nur für solche Geschäfte erforderlich, die getätigt werden, nachdem innerhalb eines Kalenderjahres ein Gesamtvolumen (ohne Netting) von EUR 20.000 erreicht worden ist.

- 9.4 Darüber hinaus dürfen die Mitglieder des Aufsichtsrats weder direkt noch indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor Veröffentlichung eines Halbjahresfinanzberichts und eines Jahresabschlussberichts bzw. vor Veröffentlichung der vorläufigen Ergebnisse zum Jahresabschluss tätigen (Handelsverbot, sog. „**Closed Period**“).
- 9.5 Darüber hinaus ist ein Handel mit Finanzinstrumenten während der Blackout-Perioden der Gesellschaft („**Blackout Perioden**“) unzulässig. Die Blackout-Perioden erstrecken sich jeweils vom Ende eines Quartals oder Geschäftsjahres bis drei Tage nach der Veröffentlichung der jeweiligen Quartals- oder Geschäftsjahresergebnisse.
- 9.6 Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihnen verbundene Personen haben die vom Aufsichtsrat beschlossenen oder von seinem Vorsitzenden erlassenen Empfehlungen für den Handel mit Finanzinstrumenten („**Empfehlungen für den Aktienerwerb**“) sinngemäß zu beachten.

10. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 21. März 2022 in Kraft und gilt fort bis zu ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung durch entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats.